



# Gebühren und Spesenordnung

## **Inhalt:**

Allgemeines .....	3
<b>I. Gebühren .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 SRC Jahresbeitrag .....	3
Art. 2 Verhaltensbeurteilung, Wesensprüfungen, Körungen, Importbegutachtung, Begutachtung grünes LH, Listenhundeprüfung Kanton AG .....	3
Art. 3 Wurfbearbeitung .....	3
Art. 4 Begutachtungsgebühren .....	4
Art. 5 Erziehungskurse und Abschlussprüfung Listenhunde Kanton Aargau .....	4
<b>II. Spesen.....</b>	<b>4</b>
Art. 6 Sitzungen SKG, TKGS, Präsidentenkonferenz, Präsidenten 5 Rassen .....	4
Art. 7 IFR Delegiertenversammlung .....	4
Art. 8 Sitzung Zentralkommission und Zentralvorstand.....	4
Art. 9 Teilnahme an der IFR Weltmeisterschaft, der Schweizer Siegerprüfung der SKG und der Schweizermeisterschaft der 5 Rassen.....	5
Art. 10 Richter Vergütungen.....	5
Art. 11 Vergütung Funktionäre.....	5
Art. 12 Subventionsbeiträge an die Regionalgruppen .....	5
Art. 13 Subventionsbeiträge für die Durchführung von TKGS Prüfungen im Namen des SRC...6	6
Art. 14 Schlussbestimmung .....	6

## Allgemeines

1. Für die Gebühren und Spesenordnung des Schweizerischen Rottweilerhunde Club gelten die SRC-Statuten vom 13. Juni 2018 (SKG Genehmigung).
2. Die Arbeit aller Funktionsträger, ausgenommen Richtertätigkeiten, ist ehrenamtlich.
3. Die Funktionäre haben Anspruch auf Spesen<sup>1</sup>. Alle notwendigen Auslagen, wie Porto, Reisekosten und Bürobedarf werden vom SRC auf Antrag und gegen Quittung zurückerstattet.
4. Alle Spesen des laufenden Jahres müssen bis spätestens am 15. Dezember des gleichen Jahres bei der Hauptkassiererin in Rechnung gestellt werden.

## I. Gebühren

### Art. 1 SRC Jahresbeitrag

1. Der SRC Jahresbeitrag wird jährlich für das folgende Jahr durch die Generalversammlung bestimmt.

### Art. 2 Verhaltensbeurteilung, Wesensprüfungen, Körungen, Importbegutachtung, Begutachtung grünes LH, Listenhundeprüfung Kanton AG

1. Es gelten folgende Gebühren (Beträge in CHF):

	Verhaltensbeurteilung	Wesenstest	Zuchtauglichkeitsprüfung, Körung	Importbegutachtung	Listenhundeprüfung AG
SRC Mitglieder	50.00	60.00	100.00	60.00	70.00
Nicht SRC Mitglieder	70.00	100.00	140.00	100.00	90.00

2. Ein Leistungsheft Grün kann nur durch den SRC für den Eigentümer beim Kontrolleur der TKGS beantragt werden. Die Gebühr für die Begutachtung des Hundes wird wie folgt festgelegt:
3. An einem offiziellen SRC Zuchtanlass CHF 50.00;
4. Sonst CHF 100.00.
5. Bei Wiederholungen oder Abbruch von Beurteilungen und Prüfungen gelten die gleichen Bedingungen.

### Art. 3 Wurfbearbeitung

1. Für die Eintragung eines Wurfs hat der Züchter eine Grundgebühr von CHF 50.00 zu entrichten.
2. Liegt nur ein Welpen im Wurf, beträgt die Grundgebühr CHF 20.00.
3. Für jeden Welpen ist zusätzlich noch CHF 15.00 zu entrichten.
4. Die Gebühr für die Abnahme einer Zuchtstätte beträgt CHF 500.00. Diese Gebühr gilt auch beim Umzug einer Zuchtstätte.

---

<sup>1</sup> Die Rückerstattung der effektiven Spesen aller Funktionsträger ist für einen kleinen Verein wie der SRC ein finanzieller Kraftakt. Der Verein schätzt es daher, wenn Funktionäre teilweise auf ihre Spesen verzichten.

## **Art. 4 Begutachtungsgebühren**

1. Die Gebühr für die Begutachtung von Rottweilern zur Identifizierung zur Zuchtzulassung, zur Identifizierung, zur Eintragung in das SHSB und zur Ausstellung eines grünen Leistungshefts ist im Artikel 2 geregelt.
2. Das grüne Leistungsheft muss vom Antragsteller selbst bei der SKG bestellt werden. Die Gebühren sind vom Antragsteller zu übernehmen.
3. Die Gebühr für eine Begutachtung ausserhalb eines SRC Anlasses steht dem Gutachter zu, der dafür eine schriftliche Beurteilung des Hundes abgibt.
4. Sollte eine Begutachtung nicht an einer SRC Veranstaltung durchgeführt werden können, gehen allfällige weitere Spesen zu Lasten des Antragstellers.

## **Art. 5 Erziehungskurse und Abschlussprüfung Listenhunde Kanton Aargau**

1. Die Preisgestaltung zur Durchführung von Erziehungskursen (Theorie und Praxis) im Kanton Aargau für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist Sache der durchführenden Organisation.
2. Die Abschlussprüfungen müssen aus organisatorischen Gründen jeweils an den SRC Zuchtauglichkeitstagen stattfinden.
3. Die Prüfungsgebühr, gemäss Art 2.1, beträgt für SRC Mitglieder CHF 70.00, für nicht SRC Mitglieder CHF 90.00. Von dieser Gebühr pro Hund gehen 10.00 CHF an den durchführenden Verein, der restliche Betrag geht in die SRC-Kasse.
4. Die Richter werden gemäss SRC Ordnung vergütet.

## **II. Spesen**

### **Art. 6 Sitzungen SKG, TKGS, Präsidentenkonferenz, Präsidenten 5 Rassen**

1. Delegierte haben Anspruch auf ein Mittagessen gemäss Einladung SKG/TKGS.
2. Es werden keine Fahrspesen vergütet.

### **Art. 7 IFR Delegiertenversammlung**

1. Der SRC-Delegierte hat Anspruch auf die Vergütung der Hotelkosten und Frühstück.
2. Alle anderen Spesen werden nicht vergütet.
3. Sollte ein Flug nötig sein, muss das durch den ZV vorgängig genehmigt werden. Dabei ist die günstigste Flugroute zu wählen.
4. Der Flug kann auf Antrag des SRC Delegierten durch den SRC vergütet werden.

### **Art. 8 Sitzung Zentralkommission und Zentralvorstand.**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung von CHF 0.50 pro km.
2. Ein Verpflegungersatz oder Sitzungsgeld von CHF 25.00 pro Sitzung wird bezahlt.

## **Art. 9 Teilnahme an der IFR Weltmeisterschaft, der Schweizer Siegerprüfung der SKG und der Schweizermeisterschaft der 5 Rassen**

1. Den Hundeführern und dem Team Leiter der IFR Weltmeisterschaften wird eine Spesenpauschale von CHF 200.00 bezahlt. Bei Personalunion wird die Spesenpauschale nur einmal vergütet.
2. Auch Reserveteams, die vor Ort sind, haben Anspruch auf die Spesen Pauschalvergütung von CHF 200.00.
3. Das IFR Startgeld wird für alle startenden Hunde vom SRC bezahlt. Startet ein Hundeführer mit zwei Hunden, wird auch das Startgeld für den zweiten Hund durch den SRC übernommen.
4. Das Startgeld für die SKG-Siegerprüfung und die Schweizermeisterschaft der 5 Rassen wird auf Antrag Hundeführer vom SRC zurückerstattet, sofern der Startende für den SRC gestartet ist.

## **Art. 10 Richter Vergütungen**

1. Richter haben Anspruch auf Spesenvergütungen.
2. Die Entschädigungen sind wie folgt festgelegt:

Ganzer Tag, 6 Stunden oder mehr	CHF 75.00
Halber Tag, weniger als 6 Stunden	CHF 40.00
Reiseentschädigung, Fahrspesen	Gemäss Artikel 11
Verpflegung für einen ganzen Tag	Verpflegungspauschale von CHF 25.00 entrichtet.

3. Anwärter haben keinen Anspruch auf Entschädigungen.

## **Art. 11 Vergütung Funktionäre**

1. Vom SRC aufgebotene Funktionäre wie Ringrichter, Ordner, C-Helfer, etc. haben Anspruch auf Vergütung.
2. Andere Funktionäre, die im offiziellen Auftrag des SRC unterwegs sind, haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung von CHF 00.50 pro km. Zum Beispiel: Zuchtwarte für die Zwingerkontrolle, Berichterstattung von offiziellen Anlässen.
3. Revisoren haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
4. Pauschal CHF 500.00 pro Kalenderjahr für den Webmaster für die Planung, grafische Gestaltung, Entwicklung, Wartung und Administration der SRC-Webseite.

## **Art. 12 Subventionsbeiträge an die Regionalgruppen**

1. Die Präsidenten der Regionalgruppen melden jeweils per 30. Oktober des laufenden Jahres die Anzahl Mitglieder der Regionalgruppen dem Zentralkassier.
2. Nach Überprüfung der SRC Mitgliedschaft, zahlt der SRC pro SRC Mitglied CHF 3.00 an die Regionalgruppe bis spätestens Ende des laufenden Jahres.

### **Art. 13 Subventionsbeiträge für die Durchführung von TKGS Prüfungen im Namen des SRC**

1. Regionalgruppen oder andere Hundesportvereine, die für den SRC TKGS Prüfungen durchführen, erhalten eine pauschale Subvention von CHF 200.00.

### **Art. 14 Schlussbestimmung**

1. Diese Ordnung wurde an der Sitzung der Zentralkommission des SRC vom 13. Januar 2023 genehmigt. Sie ersetzt alle gleichlautenden Ordnungen sowie alle früheren in der gleichen Sache erlassenen Weisungen des SRC.
2. Die Gebühren und Vergütungen sind alle drei Jahre durch die Zentralkommission zu überprüfen.

Eglisau, 13. Januar 2023

Der Zentral-Präsident: Walter Horn